

DIE BÜRGERMEISTERIN
Zentrale Dienste

Vorlagen-Nr.:

HA 166/2017

Berichterstattung:

Bürgermeisterin Stremlau

Vorlagenersteller/in:

Herr Dieminger

Herr Ricker

Datum:

22.06.2017

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen
04.07.2017	Hauptausschuss					
06.07.2017	Stadtverordnetenversammlung					

Tagesordnungspunkt:

Bürgerbegehren "Soll in Dülmen keine Sekundarschule eingerichtet werden?"

Beschlussentwurf:

1. Das am 06.06.2017 eingereichte Bürgerbegehren „Soll in Dülmen keine Sekundarschule eingerichtet werden?“ ist zulässig.
2. Den Vertretern des Bürgerbegehrens wird gem. § 26 Abs. 6, Satz 5 GO NRW Gelegenheit gegeben, den Antrag in der Sitzung zu erläutern.
3. Dem Bürgerbegehren wird nicht entsprochen.
4. Innerhalb von drei Monaten ist ein Bürgerentscheid über die gestellte Frage herbeizuführen.
5. Bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides darf eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Stadt hierzu bestanden.

Nachrichtlich:

Sollte dem Beschlussvorschlag gefolgt und dem Bürgerbegehren nicht entsprochen werden findet der Bürgerentscheid gem. § 9 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21.02.2005 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 13.10.2009; in Kraft ab 21.10.2009 am Sonntag 01.10.2017 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Begründung:

Zu 1.

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben vom 10.02.2017 beantragte die FDP-Fraktion die Herbeiführung eines Ratsbürgerentscheides zu der Frage „Soll in Dülmen eine Sekundarschule eingerichtet werden?“. Zur Begründung des Antrages wird insoweit auf die Anlage zu dieser Beschlussvorlage verwiesen. Der Antrag wurde durch die Stadtverordnetenversammlung (HA 059/2017) am 02.03.2017 mehrheitlich abgelehnt.

Die Vertreter des Bürgerbegehrens haben die Stadtverwaltung Dülmen mit Mail vom 19.02.2017 (Anlage 2) über die Absicht zur Durchführung eines Bürgerbegehrens informiert.

Gem. § 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW hat die Verwaltung den Initiatoren des Bürgerbegehrens mit Schreiben vom 03.03.2017, zugestellt am 03.03.2017, die Kostenschätzung übergeben (Anlage 3).

Mit Schreiben vom 06.06.2017 reichten die Initiatoren nunmehr das Bürgerbegehren „Soll in Dülmen keine Sekundarschule eingerichtet werden?“ offiziell bei der Verwaltung ein (Anlage 4).

Das Bürgerbegehren ist seitens der Verwaltung in formeller Hinsicht (Art der Angelegenheit, Form, Frist, Quorum) geprüft und für zulässig befunden worden.

Unzulässig könnte ein Bürgerbegehren sein, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind (§ 26 Abs. 5 Ziffer 4 GO NRW).

Von daher könnten die schulrechtlichen Regelungen zur Bedürfnisermittlung gegen die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens zu der von den Initiatoren aufgeworfenen Frage sprechen. Nach einem Beschluss des OVG NRW vom 15.11.1996, Az. 15 B 2861/96 stellen die schulrechtlichen Regelungen zur Ermittlung des Bedürfnisses für eine bestimmte Schule allerdings kein förmliches Verwaltungsverfahren i.S.d. §§ 63 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern ein formloses Verwaltungsverfahren mit Betroffenenbeteiligung dar. Es handelt sich hierbei also nicht um ein „vergleichbares Zulassungsverfahren“ i.S.d. § 26 Abs. 5 Nr. 4, sodass diese Ausschlussvorschrift insofern keine Anwendung findet. Insofern ist die in Rede stehende Frage einem Bürgerbegehren zugänglich.

Es wurden insgesamt 3.775 prüffähige Unterschriften bzw. Eintragungen vorgelegt, von denen 153 ungültig waren, so dass 3.622 gültige Eintragungen bzw. Unterschriften das Bürgerbegehren unterstützen. Erforderlich waren zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens (06.06.2017) insgesamt 2.690 Unterstützungen. Bei den ungültigen Stimmen handelt sich im Wesentlichen um Mehrfachunterschriften oder Unterschriften von Personen, die nicht nach § 7 Kommunalwahlgesetz wahlberechtigt und somit nicht unterschriftsberechtigt sind (*§ 7 Kommunalwahlgesetz: Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat*).

Zu 2.

Gemäß § 26 Abs. 6, Satz 5 GO NRW soll den Vertretern des Bürgerbegehrens Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu erläutern. Die Initiatoren des Bürgerbegehrens sind hierüber informiert worden und werden in der Sitzung anwesend sein.

Zu 3.

Bereits in der Begründung zur seinerzeitigen Beschlussvorlage HA 059/2017, auf die vollinhaltlich verwiesen wird, hatte ich mich inhaltlich gegen die Zielrichtung des Bürgerbegehrens ausgesprochen und aus schulentwicklungspolitischer Sicht darauf hingewiesen, welche Folge die Antwort „ja“ auf die Frage „Soll in Dülmen keine Sekundarschule eingerichtet werden?“ hätte. Wer in diesem Zusammenhang nach wie vor von einem bewährten dreigliedrigen Schulsystem redet, der ignoriert, dass sich die nordrhein-westfälische Schullandschaft seit Jahren in einem schulformbezogenen Umbruch befindet. 87.816 Schülerinnen und Schüler besuchen im laufenden Schuljahr in NRW eine der 403 Hauptschulen (hiervon laufen 260 aus). Das sind 15.451 (- 15,0 v.H.) Schülerinnen und Schüler bzw. 53 Hauptschulen weniger als im Schuljahr zuvor. Diese Entwicklung hat vor Dülmen bislang keinen Halt gemacht und wird auch in Zukunft keinen Halt machen. Die Schulform Sekundarschule hingegen verzeichnet einen Zuwachs um 11.552 Schülerinnen und Schüler (+ 29,7 v.H.). Insgesamt besuchen in NRW zwischenzeitlich 50.383 Schülerinnen und Schüler eine Sekundarschule. (*Quelle der vorgenannten Daten: Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung 049/17 vom 28.02.2017*).

Sicherlich würde die Errichtung einer Sekundarschule am Standort der Hermann-Leeser-Realschule sowie ein Auslaufen der Kardinal-von-Galen Hauptschule und der Hermann-Leeser-Realschule eine nachhaltige Veränderung der Dülmener Schullandschaft darstellen. Insbesondere unter Berücksichtigung der damit verbundenen Investitionssumme bot der Prozess der überaus intensiven Debatte um das Thema Sekundarschule in den letzten Wochen und Monaten für alle Entscheidungsträger die Chance einer durchgehenden intensiven Reflektion. In der Broschüre „Dülmen macht Schule“ lautet eine Frage: „Die richtige Schule für mein Kind?“. Diese Frage werden die betroffenen Eltern im Sinne ihrer Kinder entscheiden und beantworten. Es wäre in diesem Zusammenhang unangemessen und überheblich, diese Frage im Vorfeld stellvertretend für die Eltern mit „ja“ zu beantworten. Die Entscheidungsträger müssen sich aber die Frage stellen, ob das unterbreitete Angebot an die Eltern in dieser Form richtig war. Diese zustimmende Einschätzung hat sich nach den zwischenzeitlich durchgeführten vier Bürger-Informationsveranstaltungen noch verfestigt, und zwar aus folgenden Gründen:

Im Rahmen der ersten drei Bürger-Informationsveranstaltungen haben sich Experten aus Schule, Politik, Bezirksregierung und Verwaltung den kritischen Fragen zum Thema Sekundarschule gestellt und plausible Antworten zu den Themen Pädagogik, Lehrerversorgung, Ganztags und Organisation geliefert. Zwischenzeitlich ist zudem bekannt, wie das Gesicht der künftigen Sekundarschule aussehen könnte. Sämtliche Anforderungen der pädagogischen Raumphilosophie werden erfüllt oder gar übererfüllt.

Trotz aller Sachargumente, die für die Errichtung einer Sekundarschule sprechen, wirken polemisierende Aussagen wie die einer „monstergroßen Sekundarschule“, irreführende Auskünfte wie die der „unnötigen städtischen Investition in Betonbauten anstatt in Köpfe“, verängstigende Auskünfte wie der „zwangsweisen Einschränkung der Freizeitgestaltung und des Vereinslebens“ und unwahre Auskünfte wie die der „massiven Grund- und Gewerbesteuererhöhungen“ auf der persönlichen Ebene der betroffenen Eltern möglicherweise mehr als reine Sachargumente pro Sekundarschule. Überzeugende Argumente,

die im Rahmen eines Abwägungsprozesses dazu führen würden, das Angebot der Gründung einer Sekundarschule an die betroffenen Eltern als schulentwicklungspolitische Fehlentscheidung zu betrachten, werden allerdings nach wie vor trotz der intensiven Debatte nicht gesehen.

Sollte dem Bürgerbegehren nicht gefolgt werden, ist nach § 26 Abs. 6, Satz 3 GO NRW innerhalb von drei Monaten der mit dem Bürgerbegehren angestrebte Bürgerentscheid durchzuführen. Das Verfahren ist in der „Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 21.02.2005 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 13.10.2009, in Kraft ab 21.10.2009“ der Stadt Dülmen geregelt (Anlage 5). Nach § 2 Abs. 1 der Satzung legt die Bürgermeisterin den Tag des Bürgerentscheids fest. Nach § 9 Abs. 1 der Satzung findet der Bürgerentscheid an einem Sonntag statt, wobei die Abstimmungszeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt ist. Der Abstimmberechtigte gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne in 9 Stimmbezirken oder per Brief geheim ab.

Der vordergründig sich aufdrängenden Alternative zur Durchführung des Bürgerentscheides parallel zur Bundestagswahl stehen erhebliche rechtliche wie auch organisatorische Bedenken gegenüber.

Im Jahr 2012 hat sich das Innenministerium Nordrhein-Westfalen zur Frage der Durchführung eines Bürgerentscheides parallel zur Landtagswahl wie folgt geäußert:

„Auf entsprechende Anfragen in der Vergangenheit von Kommunen zur gemeinsamen Durchführung von Bürgerentscheiden/Bürgerbefragungen mit Parlamentswahlen wurden daher seinerzeit folgende zu beachtende Hinweise erarbeitet:

Die zeitgleiche Durchführung von Bürgerbefragungen/Bürgerentscheiden und Wahlen ist in den Wahlgesetzen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes nicht geregelt und folglich nicht verboten. Spezielle Rechtsprechung dazu ist nicht bekannt. Nach Schreiber (BWahlG, 8. Auflage 2009, Rdnr.1 zu § 32) werden allgemeine Bürgerbefragungen von dem Verbot jeder Unterschriftensammlung nicht erfasst (vgl. § 32 Abs. 2 BWahlG, § 25 Abs. 3 LWahlG, § 24 Abs. 3 KWahlG). Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss aber sichergestellt werden, dass die Wahlrechtsgrundsätze (insbesondere die freie und geheime Wahl) gewahrt und die zuverlässige Ermittlung des Wahlergebnisses nicht durch wahlfremde Aktionen gefährdet werden. Zu wahlfremden Aktionen gehören auch kommunale Bürgerbefragungen/Bürgerentscheide. Grundsätzlich sollte daher eine zeitgleiche Bürgerbefragung bzw. ein Bürgerentscheid möglichst räumlich getrennt oder ausschließlich per Briefwahl stattfinden.

Sofern in eigener Verantwortung der jeweiligen Gemeinde die Bürgerbefragung/der Bürgerentscheid ausnahmsweise im Wahlraum stattfindet, lassen sich wahlrechtliche Risiken bei Beachtung der folgenden Hinweise weitgehend minimieren:

- 1. Der Abstimmungsvorstand zur Bürgerbefragung/zum Bürgerentscheid darf personell nicht mit dem Wahlvorstand zur Wahl übereinstimmen.*
- 2. Der Abstimmungsvorstand sollte aus einer für einen reibungslosen Ablauf der Abstimmung erforderlichen Anzahl von Personen gebildet werden. Eine ausreichende personelle Besetzung dient der Sicherstellung, eine möglicherweise notwendig werdende Unterstützung durch die Mitglieder des Wahlvorstandes von vornherein auszuschließen.*

3. *Es ist ein gesonderter Abstimmungsbereich einzurichten, der nicht mit dem Tisch des Wahlvorstandes verbunden ist.*
4. *Es ist sicherzustellen, dass der Wähler zunächst an der Wahl teilnimmt, ehe er vom Abstimmungsvorstand der Meinungsumfrage einen „Stimmzettel“ für die Bürgerbefragung den Bürgerentscheid bekommt.*
5. *Die Wahlurne ist ausschließlich für die Wahl und den Einwurf der Wahlstimmzettel bestimmt.*
6. *Die Wahlurne ist dem Wahltisch, eine Abstimmungsurne oder sonstige Ablage für die Abstimmungsbelege dem Abstimmungstisch unmittelbar zuzuordnen.*
7. *Die Stimmauszählung der Meinungsabfrage sollte erst erfolgen, wenn die gesamte Wahlhandlung der Wahl im Wahlraum abgeschlossen ist.*
8. *Der Abstimmungsvorstand und der Wahlvorstand haben die Urnen dahingehend zu überwachen, dass in diese keine jeweiligen Stimmzettel der anderen Wahl bzw. Abstimmung geworfen werden.*
9. *Die Abstimmungskarte sowie die Stimmzettel für die Befragung haben sich durch ihre Gestaltung und Farbe eindeutig von den Stimmzetteln der Wahl zu unterscheiden.*
10. *Von Werbung für die Meinungsumfrage ist im Bereich des Wahlraumes abzusehen. Von einer direkten Einwirkung auf die Wähler durch Personen, die im oder vor dem Wahlraum für die Bürgerbefragung/den Bürgerentscheid werben, ist abzusehen. Ein Hinweisschild am Eingang des Wahlraumes, das die Bürger darüber informiert, wo die Bürgerbefragung/der Bürgerentscheid stattfindet, ist zulässig.*
11. *Für den Wähler muss zu jedem Zeitpunkt erkennbar sein, dass die Wahl und die Bürgerbefragung/der Bürgerentscheid voneinander getrennt sind. Es darf keinesfalls der Anschein erweckt werden, die Bürgerbefragung/der Bürgerentscheid und die Wahl stünden in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander.*
12. *Die Themen der Bürgerbefragung/des Bürgerentscheids dürfen die Wahlentscheidung nicht inhaltlich beeinflussen können. Die Bürgerbefragung/der Bürgerentscheid darf sich zur Wahrung der gemeindlichen Neutralitätspflicht und der Chancengleichheit der politischen Parteien und Wahlbewerber nicht zugunsten oder zu Lasten von Wahlvorschlagsträgern auswirken können.*

Erfolgt der Ablauf im Einzelfall gemäß Entscheidung der jeweiligen Gemeinde teilweise unter abweichenden Bedingungen, trägt die Gemeinde auch insoweit die Verantwortung für die wahl(verfassungs)rechtliche Rechtssicherheit.

Zu beachten ist auch die gesetzliche Befugnis der weisungsunabhängigen Wahlvorstände zur Sicherung der Ordnung und Ruhe im Wahlraum (vgl. etwa § 25 Abs. 1 Satz 2 LWahlG und den Kommentar von Schreiber, a.a.O., § 31 BWahlG, Rn. 5 f.). Daraus könnten sich ggf. weitere - von der Gemeinde nicht zu verhindernde - Einschränkungen hinsichtlich der Durchführung der Bürgerbefragung/des Bürgerentscheids ergeben.“

Aufgrund des Alters der vorgenannten ministeriellen Auskunft und in Kenntnis vereinzelter abweichender Rechtsauffassungen (etwa: Dr. Claus-Henning Obst in seiner gutachtlichen Stellungnahme auf „mehr-demokratie.de“) wurde seitens der Verwaltung eine aktuelle Anfrage an die zuständige Aufsichtsbehörde gerichtet mit folgendem Ergebnis:

Nach einer Stellungnahme der Kommunalaufsicht beim Landrat des Kreises Coesfeld vom 14.06.2017 findet nach Rücksprache mit dem Landeswahlleiter die vorgenannte ministerielle Auskunft (vom Landrat des Kreises Coesfeld als auch von der Bezirksregierung Münster als Erlass bezeichnet) auch für die Bundestagswahl am 24.09.2017 Anwendung. Es sollte im Interesse aller Beteiligten ein jedwedes Wahlrisiko vermieden werden. Aus wahlrechtlichen Gründen ist daher sicherzustellen, dass der Ablauf der vorrangigen Bundestagswahl nicht beeinträchtigt wird. Dies wird aufgrund der aktuellen Rechtslage dadurch erreicht, dass eine Durchführung des Bürgerentscheides nicht parallel mit der Bundestagswahl erfolgt.

Stremlau
Bürgermeisterin

Anlagen:

- Antrag auf Herbeiführung eines Ratsbürgerentscheides
- Absichtserklärung vom 19.02.2017
- Kostenschätzung vom 03.03.2017
- Bürgerbegehren vom 06.06.2017
- Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden

FDP-Fraktion im Stadtrat Dülmen

FDP-Ratsfraktion Dülmen, Markt 1 - 3, 48249 Dülmen



An
Frau Bürgermeisterin Stremlau
Markt 1 – 3

48249 Dülmen

10. Februar 2017

Antrag an den Rat der Stadt Dülmen

Antrag: Ratsbürgerentscheid „Sekundarschule“

Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin Stremlau,

der Rat der Stadt Dülmen soll einen Ratsbürgerentscheid beschließen, die folgende Fragestellung hat:

„Soll in Dülmen eine Sekundarschule eingerichtet werden?“

Begründung:

In der politischen Diskussion deutet sich genau die oben gestellte Frage an, vor der demnächst die Politik in Dülmen stehen wird. Angesichts der Wichtigkeit und der langfristigen Unveränderlichkeit eines solchen Beschlusses, möchte die FDP, dass diese Entscheidung auf eine breite Basis der Bevölkerung gestellt wird. Letztlich wird sie die tragen und finanzieren. Allein ein Beschluss des Stadtrates in dieser Sache scheint der FDP genauso wenig auszureichen, wie die Elternbefragung der Zweit- und Drittklässler.

Mit freundlichem Gruß

Fraktionsvorsitzender FDP
Christian Wohlgemuth

Dieminger, Volker

Von: Christian Wohlgemuth [wohlgec@freenet.de]
Gesendet: Sonntag, 19. Februar 2017 10:22
An: Dieminger, Volker
Betreff: Absichtserklärung Bürgerentscheid

Sehr geehrter Herr Dieminger,

hiermit möchte ich offiziell die Absichtserklärung stellen, dass wir ein Bürgerbegehren einleiten wollen. Ich bitte daher um Kostenermittlung.
Über eine baldige Antwort würde ich mich sehr freuen. Im Hinblick auf Ihre Empfehlung zur Fragestellung haben wir folgende Optimierung vorgenommen:

"Soll eine Sekundarschule in Dülmen verhindert werden?"

Über eine Rückmeldung auch in dieser Sache würde ich mich freuen.

Mit freundlichem Gruß,

Wohlgemuth

STADT DÜLMEN

Die Bürgermeisterin

Stadt Dülmen - Postfach 1551 - 48236 Dülmen

Vfg.

1. Gegen Empfangsbekanntnis
Herrn
Christian Wohlgemuth
Westhagen 57
48249 Dülmen

ZENTRALE DIENSTE

Markt 1 - 3 (Rathaus)

48249 Dülmen, 03.03.2017
Auskunft erteilt: Herr Dieminger
Aktenzeichen: 113.1.3.12.91.05
Zimmer: 56
Durchwahl-Nr.: 02594 / 12-110
Sammel-Nr.: 02594 / 12-0
Telefax: 02594 / 12-199
E-Mail: v.dieminger@duelmen.de
Internet: www.duelmen.de

**Anmeldung eines Bürgerbegehrens;
hier: Kostenschätzung**

**Ihr Gespräch mit Herrn Dieminger am 15.02.2017
Ihre Mail vom 19.02.2017**

Sehr geehrter Herr Wohlgemuth,

gerne bestätige ich Ihnen unter Bezugnahme auf § 26 Abs. 2 Satz 4 GO NRW, dass die Verwaltung die für das Bürgerbegehren notwendige Kostenschätzung zu erstellen hat.

Da das Bürgerbegehren in seiner Zielrichtung auf Einsparungen ausgerichtet ist, besteht vom Grundsatz kein Ansatzpunkt für eine Kostenschätzung.

Ich darf Ihnen gleichwohl die finanziellen Auswirkungen, die bei einer Verhinderung der Sekundarschule in Dülmen entstehen, wie folgt darstellen:

„Durch einen möglichen Verzicht auf die Errichtung einer Sekundarschule würden die derzeit im Budgetbuch der Stadt Dülmen etatisierten Ausgabemittel für die Jahre 2017 – 2020 in Höhe von 15.232.508 EUR zunächst weitestgehend nicht verausgabt. Sollte die Sekundarschule nicht eingerichtet werden, sind als Folge der Entwicklung des dreigliedrigen Schulsystems perspektivisch andere schulorganisatorische Entscheidungen zu treffen, die, je nach Art und Umfang der weiteren Schulentwicklungsplanung, mit großer Wahrscheinlichkeit notwendige Ausgaben in vergleichbarer Höhe auslösen werden.“

Bankverbindung

Sparkasse Westmünsterland
VR-Bank Westmünsterland eG
Volksbank Nottuln eG
Volksbank Lette-Darup-Rorup eG
Postbank Dortmund

BIC

WELADE3WXXX
GENODEM1BOB
GENODEM1CNO
GENODEM1CND
PBNKDEFF

IBAN

DE67 40154530 0018000109
DE08 42861387 0046601100
DE54 40164352 1900042200
DE30 40069226 0005599200
DE70 44010046 0005390463

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr
Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Die vorstehenden Angaben sind auf den Unterschriftenlisten vollständig und auf jeder Seite abzudrucken. Die sonstigen rechtlichen Bestimmungen und notwendigen Angaben sowie die Gestaltung der Unterschriftenlisten sind Ihnen anlässlich Ihres Gesprächstermins am 15.02.2017 von Herrn Dieminger ausführlich erläutert worden.

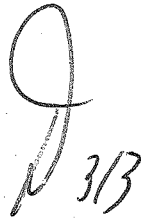
Zum Einreichungstermin muss das Bürgerbegehren von 7 % der Bürger unterzeichnet sein. Aktuell (03.03.2017) sind 38.435 Bürger wahlberechtigt, so dass das Bürgerbegehren zum heutigen Tage von 2.690 Bürgern unterzeichnet sein müsste.

Sollten zum weiteren Verfahren und zum Inhalt der Unterschriftenlisten ergänzende Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an Herrn Dieminger. Er steht Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


Lisa Stremmler

zum Vorgang





Christian Wohlgemuth

Dülmen, 06.06.2017

Westhagen 57

48249 Dülmen

Marén Ciliberto

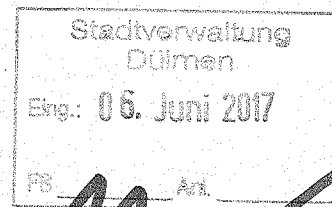
Hohe Str. 45

48249 Dülmen

Andrea Kreienbaum

Bischof-Ketteler-Str. 19

48249 Dülmen



Antragsschreiben an die Stadtverordnetenversammlung Dülmen: Bürgerbegehren Sekundarschule

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

am 15.02.17 fand ein erstes beratendes Gespräch mit der Stadt Dülmen zur Durchführung eines Bürgerbegehrens statt. Mit unserer Email vom 19.02.17 zur Anmeldung des Bürgerbegehrens haben wir am 03.03.17 die Kostenschätzung und damit den Startschuss zum Sammeln von Unterschriften bekommen.

Zwischen dem 06.03. und dem 06.06.17 hat die Bürgerinitiative „Hauptsache Real bleiben“ ca. 4000 Unterschriften zur Unterstützung des Anliegens gesammelt, KEINE Sekundarschule in Dülmen zu errichten.

Die Begründung lautete wie folgt:

Die Stadt Dülmen möchte die Kardinal-von-Galen-Hauptschule und die Hermann-Leeser-Realschule durch eine Sekundarschule ersetzen. Diese weitreichende Entscheidung soll durch die Befragung der Eltern erfolgen, deren Kinder z. Zt. die 2. und 3. Grundschulklasse besuchen. Wir möchten, dass alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dülmen darüber befinden. Am 02.03.17 lehnte die Stadtverordnetenversammlung den Ratsbürgerentscheid dazu ab. Durch dieses Bürgerbegehren soll nun allen Dülmener Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, sich an dieser Entscheidung zu beteiligen.

Abstimmungsfrage: Soll in Dülmen keine Sekundarschule eingerichtet werden?

Diese Fragestellung steht soll der Stadtverordnetenversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Mit freundlichem Gruß

A. Kreienbaum

SATZUNG
FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERENTSCHEIDEN
vom 21. Februar 2005 *)¹

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirke
- § 4 Abstimmberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsheft / Informationsblatt
- § 9 Tag des Bürgerentscheids
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 14 Stimmzählung
- § 15 Ungültige Stimmen
- § 16 Feststellung des Ergebnisses
- § 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 17. Februar 2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

¹ Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 1

*) in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 13.10.2009; in Kraft ab 21.10.2009

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Dülmen (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes.

Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Das Stadtgebiet wird in 9 Stimmbezirke aufgeteilt. Basis der Aufteilung bilden die 22 Kommunalwahlbezirke (KWB). Die Aufteilung wird wie folgt vorgenommen:

- Stimmbezirk 1 = KWB 1, 2, 3, 13
- Stimmbezirk 2 = KWB 4, 5, 6, 14
- Stimmbezirk 3 = KWB 7, 8, 9, 10
- Stimmbezirk 4 = KWB 11, 12, 15
- Stimmbezirk 5 = KWB 16
- Stimmbezirk 6 = KWB 17
- Stimmbezirk 7 = KWB 18
- Stimmbezirk 8 = KWB 19, 20, 21
- Stimmbezirk 9 = KWB 22

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebens-

jahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.

- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraums abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können im Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tag bevor das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
3. ein Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.

(3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt:

1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt.
3. Dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Informationsblatt

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift Informationsblatt der Stadt Dülmen zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag, Datum und Uhrzeit, zu denen die Stimmlokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

(2) Das Informationsblatt enthält

1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. Eine kurze sachliche Begründung der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
4. Eine kurze sachliche Begründung der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Stadtverordneter und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Dülmen veröffentlicht.
- (5) Beim „Ratsbürgerentscheid“ entsprechend der Gemeindordnung enthält das Informationsblatt abweichend von Abs. 2. Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung der Stadtverordnetenversammlung. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Ab-

stimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.

- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, daß er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,

2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann sie eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW S. 592, ber. S. 567) in der zur Zeit geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.